

GESCHÄFTSORDNUNG

FÜR

DEN GEMEINDERAT, DEN STADTRAT UND DIE GEMEINDERATSAUSSCHÜSSE

1. Abschnitt

ALLGEMEINES

§ 1 Grundlagen

- 1) Grundlage für die Geschäftsführung der Gemeindeorgane und der Gemeinderatsausschüsse sind die Bestimmungen der §§ 44 bis 57 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-10 i.d.g.F.
- 2) Zu diesen Bestimmungen werden in Ausführung des § 58 NÖ Gemeindeordnung 1973 nachstehende ergänzende Regelungen als Geschäftsordnung erlassen.

2. Abschnitt

GEMEINDERAT

§ 2 Einberufung zu den Sitzungen

- 1) Wird ein Mitglied des Gemeinderates bei der Zustellung der Sitzungs-Einladung nicht angetroffen, kann die Einberufung auch an volljährige Hausangehörige (Familienmitglieder, zur Hausgemeinschaft gehörige Bedienstete) zugestellt werden.
- 2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates verlangt, hat die Zustellung der Einberufung zu den Sitzungen statt in der Wohnung in der gewerblichen Betriebsstätte, im Geschäftsraum, am Arbeitsplatz, bei Rechtsanwälten und Notaren auch in deren Kanzlei, zu erfolgen.
- 3) Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, jeden Wohnungswechsel und jeden Wechsel der Abgabestelle dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

§ 3 **Tagesordnung**

- 1) Eine Wechselrede über die zusätzliche Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung, die Absetzung von Verhandlungsgegenständen von der Tagesordnung sowie über die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte findet nicht statt.
- 2) Ein Antrag auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung muß diesen Gegenstand so genau bezeichnen, dass geprüft werden kann, ob die Zuständigkeit des Gemeinderates zur Behandlung gegeben ist; ist eine solche nicht gegeben, hat der Vorsitzende den Antrag ohne Beschlussfassung über die Dringlichkeit zurückzuweisen.
- 3) Für Anfragen zu Tagesordnungspunkten, die weder in der vorhergehenden Gemeinderatssitzung noch bis zur Einberufung der nunmehrigen Sitzung erledigt worden sind, ist ein eigener Tagesordnungspunkt festzulegen.
- 4) Anträge auf Erlassung und Änderung der Geschäftsordnung sind bei der Einberufung zur Gemeinderatssitzung als Gegenstand der Tagesordnung anzugeben.

§ 4 **Berichterstattung und Antragstellung**

- 1) Die Behandlung eines Beratungsgegenstandes beginnt mit der Feststellung des Sachverhaltes durch den Berichterstatter.
- 2) Die Berichterstattung obliegt dem Vorsitzenden des zuständigen Gemeinderatssausschusses oder dem vom Ausschuss bestimmten Mitglied; ist ein solcher Gemeinderatssausschuss nicht gebildet oder lehnt ein Berichterstatter ab, obliegt die Berichterstattung dem Vorsitzenden, der jedoch ein anderes Gemeinderatsmitglied mit der Berichterstattung beauftragen kann.
- 3) Der Berichterstatter hat seinen Bericht mit dem vom Stadtrat beschlossenen Antrag zu beenden. Weicht bei Beratungsgegenständen, die in Gemeinderatssausschüssen vorberaten wurden, der Antrag des Berichterstatters bzw. des Stadtrates von der Empfehlung des Ausschusses ab, hat der Berichterstatter darauf ausdrücklich hinzuweisen und dem Gemeinderat auch den Antrag des Ausschusses zur Kenntnis zu bringen.
- 4) Bei Anträgen gem. § 3 Abs.2 und 3 dieser Geschäftsordnung hat der Antragsteller die Sachverhaltsdarstellung zu übernehmen.
- 5) Jedes Gemeinderatsmitglied kann einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Solche Anträge und Berufungen auf die Geschäftsordnung können jederzeit – jedoch ohne Unterbrechung eines Redners – vorgebracht werden.
- 6) Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten:
 - 1) Anträge auf Rückverweisung zur weiteren Beratung (Vertagung)
 - 2) Anträge auf Schluss der Rednerliste
 - 3) Anträge auf Abstimmung von Teilbereichen eines Verhandlungsgegenstandes

§ 5 **Wechselrede**

- 1) Im Anschluss an die Berichterstattung und Antragstellung folgt die vom Vorsitzenden geleitete Wechselrede.
- 2) Die Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt haben beim Vorsitzenden zu erfolgen, der über die Wortmeldungen eine Rednerliste zu führen hat; die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- 3) Ein Verzicht auf das Wort ist jederzeit möglich. Gemeinderatsmitglieder, die bei der Worterteilung nicht anwesend sind, sind nach Erschöpfung der Rednerliste neuerlich aufzurufen; sind sie beim zweiten Aufruf ebenfalls abwesend, verlieren sie das Wort.
- 4) Keinem Gemeinderatsmitglied ist es gestattet, mehr als zweimal zum selben Tagesordnungspunkt zu sprechen. Der Vorsitzende, der zuständige Stadtrat, der Vorsitzende des zuständigen Gemeinderatsausschusses und der Berichterstatter sind berechtigt, sich wiederholt und jederzeit zum Wort zu melden. Dem letzteren gebührt überdies das Schlusswort.
- 5) Zur Berichtigung von Fehlern ist den Mitgliedern des Gemeinderates außer der Reihe und auch öfters als zweimal das Wort zu geben.
- 6) Der Redner hat seine Ausführungen an den Gemeinderat und nicht an ein einzelnes Mitglied desselben zu richten.
- 7) Der Vorsitzende kann auch Gemeindebedienstete zur Klärung von Sachverhalten in die Wechselrede einbeziehen und ihnen das Wort erteilen.
- 8) Bei Berufungen auf und Anträge zur Geschäftsordnung (§ 4 Abs. 5 und 6) ist nur je einem Pro- und Kontraredner das Wort zu erteilen.
- 9) Bei Anträgen auf Rückverweisung zur weiteren Beratung (Vertagung) (§ 4 Abs.6 Z.1) erfolgt keine Wechselrede.
- 10) Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste (§ 4 Abs.6 Z.2) angenommen, kann kein Gemeinderatsmitglied mehr in die Rednerliste aufgenommen werden; die bis dahin vorgemerkten Redner erhalten jedoch noch das Wort.
- 11) Ein Antrag auf Abstimmung von Teilbereichen eines Verhandlungsgegenstandes ist nur zulässig, wenn die Erledigung des Teilbereiches selbständig möglich ist, anderenfalls ist er vom Vorsitzenden zurückzuweisen.

§ 6 **Abstimmung**

- 1) Nach Abschluss der Wechselrede erhält der Berichterstatter das Schlusswort, auf das verzichtet werden kann; nach dem Schlusswort ist die Abstimmung durchzuführen.
- 2) Über die Anträge ist grundsätzlich in der Reihenfolge abzustimmen, in der sie eingebracht wurden; über Anträge zur Rückverweisung (§ 4 Abs.6 Z.1) ist gem. § 5 Abs. 9 sofort abzustimmen.
- 3) Grundsätzlich ist über den gesamten Verhandlungsgegenstand in einem abzustimmen; ist eine Abstimmung in Teilbereichen möglich, kann der Vorsitzende eine Abstimmung der einzelnen Teilbereiche aus eigenem oder über Antrag vorsehen.
- 4) Wurde gegen einen Antrag ein Gegenantrag eingebracht, ist zunächst über diesen abzustimmen; erst wenn der Gegenantrag abgelehnt wurde, darf über den Antrag des Berichterstatters abgestimmt werden.

- 5) Wurde zu einem Antrag des Berichterstatters ein Zusatzantrag eingebracht, so ist zunächst über den Antrag des Berichterstatters abzustimmen; erst wenn dessen Antrag angenommen wurde, darf über den Zusatzantrag abgestimmt werden.
- 6) Umfangreiche Vorlagen können, wenn es der Gemeinderat im Einzelfall beschließt, unter Verzicht auf die Verlesung der Details des Sachverhaltes zur Abstimmung gebracht werden, wobei jedoch der Antrag selbst auf Verlangen eines Mitgliedes des Gemeinderates jedenfalls verlesen werden muss.
- 7) Andere Abstimmungsformen als durch Erheben der Hand oder Erheben von den Sitzen sind ebenso wie eine namentliche Abstimmung zu beantragen; über einen solchen Antrag entscheidet der Gemeinderat ohne Wechselrede.
- 8) Bei namentlicher Abstimmung erfolgt der Namensruf durch den Schriftführer. Jedes ausgerufene Gemeinderatsmitglied hat mit „ja“ oder „nein“ zu stimmen; das Stimmverhalten ist vom Schriftführer in eine alphabetische Namensliste, die dem Sitzungsprotokoll anzuschließen ist, einzutragen
- 9) Eine nachträgliche Stimmabgabe eines bei der Abstimmung selbst abwesenden Gemeinderatsmitgliedes ist nicht gestattet.
- 10) Das Abstimmungsergebnis zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ist vom Vorsitzenden festzustellen und vom Schriftführer im Sitzungsprotokoll zu vermerken.

§ 7 **Sitzungsprotokoll**

- 1) Neben dem im § 53 NÖ. Gemeindeordnung 1973 angeführten Inhalten des Sitzungsprotokolls erfolgen keine weiteren Aufzeichnungen über Wortmeldungen oder Redensinhalte; insbesondere erfolgt keine Wiedergabe von Wechselreden, sodass kein Gemeinderatsmitglied verlangen kann, dass seine Rede oder Teile derselben in das Sitzungsprotokoll aufgenommen werden.

3. Abschnitt

STADTRAT

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß auch für den Stadtrat, jedoch mit der Maßgabe, dass der Bürgermeister an der Abstimmung nicht teilnimmt.

4. Abschnitt

GEMEINDERATSAUSSCHÜSSE

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß auch für die Gemeinderatsausschüsse, jedoch mit der Maßgabe, dass die Einberufung und Erstellung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden erfolgt. Fällt eine Angelegenheit in die Zuständigkeit zweier oder mehrerer Ausschüsse, so können diese zu einer gemeinsamen Sitzung zusammentreten; die Einberufung zu dieser Sitzung obliegt jedem Vorsitzenden für seinen Ausschuss.

5. Abschnitt

KONTROLLE

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß auch für den Prüfungsausschuss, jedoch mit der Maßgabe der Bestimmungen der §§ 30 und 82 NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F..